

Entstehung und Entwicklung der Unteilbarkeit und Individualerbfolge

§ 3 Die Periode des Seniorates (1504—1606)

I. DAS HAUS IM 16. JAHRHUNDERT

Drei sind es wiederum, Brüder diesmal, die am Beginn einer neuen Phase stehen: Heinrich VII., Christoph III. und Georg V. Obwohl von diesen nur Christoph III. die Schwelle zum 16. Jahrhundert überschreitet und kurz vor seinem Tode am Vertragswerk von 1504 teilhat, sind sie doch alle die Gründer jener drei Linien, die das Bild des Hauses im 16. Jahrhundert prägen. Diese Linien nennen sich nach den Hauptsitzen, die ihnen die Erbeinigung von 1504 zuweist.

Konnte der Zusammenhalt des Hauses im 14. Jahrhundert noch durch die kraftvolle Persönlichkeit Johans I. gewahrt werden und verhinderte im 15. Jahrhundert nur das zufällige Fehlen lebensfähiger Nebenlinien einen Zerfall, so musste sich das Haus im 16. Jahrhundert eine Verfassung schaffen, die, über Zufälligkeiten hinaus, Weiterbestand und Prosperität gewährleisten konnte.

Erstmals in der Hausgeschichte treten im 16. Jahrhundert nun drei Linien in Erscheinung, denen durch die Senioratsverfassung von 1504 Gleichberechtigung und eine gewisse Selbständigkeit zuerkannt wird. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Steierecker Linie bereits im Jahre 1548 im Mannesstamm erlischt und die Nikolsburger Linie wenig später wegen der Misswirtschaft Christophs IV. sowohl ihr Ansehen als auch ihre rechtliche Stellung wegen Verletzung des Vertrages von 1504 weitgehend verliert und für die Hausgeschichte hinfort unwichtig wird. Dies kommt besonders darin zum Ausdruck, dass die Nikolsburger am Aufstieg des Hauses in den Fürstenstand keinen Anteil mehr haben, obwohl sie erst 1691 aussterben.

Aber auch die beiden anderen Linien vermögen in dieser letzten «vorfürstlichen» Phase kaum überragende Persönlichkeiten hervorzu- bringen, weder im Hinblick auf das Haus noch in Bezug auf die Geschichte Niederösterreichs. Es scheint, als ob alle Kräfte nach innen